ALLIANZ HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand

Neufassung auf Grundlage von Ziffer 8.9 der Satzung – Stand 01.10.2026

Diese Geschäftsordnung verwendet geschlechtsneutrale Bezeichnungen; wo eine Personenbezeichnung im Singular steht, wird die feminine Form verwendet. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 01.10.2026 bestätigt, tritt mit der Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.09.2012.

1. Allgemeines

1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Selbstverständnisses der AHDW und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen, der Geschäftsführung und dem Beirat, sofern bestellt, vertrauensvoll zusammen.

1.2 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und das Vorstandsmitglied für Finanzen (Ziffer 8.1 der Satzung). Weitere Vorstandsmitglieder sind Beisitzerinnen.

1.3 Der Vorstand verteilt Aufgabenbereiche durch Beschluss auf einzelne Vorstandsmitglieder und hält die Verteilung in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Änderungen sind jederzeit möglich.

2. Gesamtverantwortung und Aufgabenbereiche

2.1 Die Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für den Verband gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend.

2.2 Hat ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Bedenken gegen eine Angelegenheit eines anderen Aufgabenbereichs, die sich in einer Aussprache nicht ausräumen lassen, führt es einen Vorstandsbeschluss herbei. Bis dahin unterbleibt die Maßnahme.

2.3 Ein Beschluss des Vorstands ist insbesondere erforderlich für:

a) die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplans und des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung

b) die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Wahl der Versammlungsform (Ziffer 9.10 der Satzung), Beschlussvorschläge und die Einleitung von Beschlüssen im Umlaufverfahren (Ziffer 9.11 der Satzung)

c) die Aufnahme von Mitgliedern, ihren Ausschluss (Zwei-Drittel-Mehrheit) und ihre Streichung von der Mitgliederliste (Ziffern 3.6, 5.3 und 5.4 der Satzung)

d) Beitritt zu und Austritt aus anderen Verbänden (Ziffer 2.5 der Satzung)

e) Bestellung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführung, ihre Bestellung zur besonderen Vertreterin sowie ihre Geschäftsanweisung (Ziffern 8.12 und 10.3 der Satzung)

f) die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern sowie die Beiratsordnung (Ziffer 7.2 der Satzung)

g) die Wahl eines Ersatzmitglieds des Vorstands (Ziffer 8.5 der Satzung)

h) den gemeinsamen Verzicht auf die Ehrenamtspauschale und dessen Widerruf (Ziffer 8.8 der Satzung)

i) den Abschluss von Versicherungen nach Ziffer 8.13 der Satzung

j) den Erlass der Richtlinie für Landesverbände, des Sponsoring-Codex und der Datenschutzordnung (Ziffern 8.10, 8.11 und 13.4 der Satzung)

k) redaktionelle und behördlich verlangte Satzungsänderungen (Ziffer 11.2 der Satzung)

l) die Jahres- und Mehrjahresplanung der Aktivitäten und ihre Finanzierung, Publikationen und Veranstaltungen des Verbandes

m) alle Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorlegt

2.4 Maßnahmen von außergewöhnlicher Bedeutung oder mit außergewöhnlichem wirtschaftlichem Risiko bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt, wenn die Vorsitzende eine vorherige Beschlussfassung verlangt.

2.5 In dringenden Fällen handelt das zuständige Vorstandsmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen, um Schaden abzuwenden, und unterrichtet den Vorstand unverzüglich.

3. Vorsitzende

3.1 Die Vorsitzende koordiniert die Aufgabenbereiche des Vorstands und wirkt darauf hin, dass alle Aufgaben auf die beschlossenen Ziele ausgerichtet sind.

3.2 Sie kann von den Vorstandsmitgliedern jederzeit Auskunft über ihre Aufgabenbereiche verlangen und bestimmen, dass sie über bestimmte Geschäfte vorab unterrichtet wird.

3.3 Die Vorsitzende repräsentiert Vorstand und Verband gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Politik, Behörden, Verbänden und Medien. Sie kann diese Aufgabe für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen.

3.4 Die Vorsitzende führt die Zusammenarbeit mit dem Beirat.

3.5 Ist die Vorsitzende verhindert, nimmt ihre Stellvertreterin ihre Rechte und Pflichten wahr; ist auch diese verhindert, das Vorstandsmitglied für Finanzen.

4. Sitzungen und Beschlüsse

4.1 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr; davon soll mindestens eine Sitzung in Präsenz stattfinden. Sitzungen können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz oder kombiniert stattfinden (Ziffer 8.7 der Satzung).

4.2 Die Vorsitzende lädt in Textform ein, in der Regel mindestens sieben Tage vorher, mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Gegenstands die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4.3 Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung, kann Gäste zu einzelnen Punkten hinzuziehen und Punkte vertagen. Die Geschäftsführung nimmt beratend ohne Stimmrecht teil (Ziffer 10.1 der Satzung).

4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

4.5 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail oder Online-Abstimmung) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht (Ziffer 8.7 der Satzung). Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss sich beteiligen. Die Vorsitzende setzt eine angemessene Frist; später abgegebene Stimmen sind ungültig. Das Ergebnis wird allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt und im nächsten Protokoll festgehalten.

4.6 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

4.7 Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt mit Ort, Datum, Teilnehmenden, Tagesordnung, Wortlaut der Beschlüsse und dem aktuellen Finanzstatus. Die Protokollführerin übermittelt es der Vorsitzenden zur Freigabe; die Verteilung in Textform erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen. Protokolle werden in einer gemeinsamen, zugriffsgeschützten digitalen Ablage gespeichert.

4.8 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen nach Zugang in Textform widerspricht. Berechtigte Einwände werden eingearbeitet und das Protokoll neu verteilt.

5. Beendigung des Vorstandsamts

5.1 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber der Vorsitzenden zu erklären, bei deren eigenem Rücktritt gegenüber ihrer Stellvertreterin. Er wird mit Zugang wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt genannt ist; ein Rücktritt zur Unzeit ist zu vermeiden.

5.2 Ausscheidende Vorstandsmitglieder übergeben innerhalb von vier Wochen alle Unterlagen, Zugangsdaten, Schlüssel und Vollmachten an den Vorstand. Betrifft das Ausscheiden ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, meldet der Vorstand die Änderung zum Vereinsregister an.

5.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand nach Ziffer 8.5 der Satzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen; wählbar ist nach Ziffer 8.2 der Satzung nur ein ordentliches Mitglied mit mindestens zwei Jahren Mitgliedschaft. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, soll die Ersatzwahl unverzüglich erfolgen.

6. Vertretung, Haushalt und Zahlungsverkehr

6.1 Im Außenverhältnis vertreten die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und das Vorstandsmitglied für Finanzen den Verband jeweils allein (Ziffer 8.6 der Satzung). Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte über 3.000 € im Einzelfall sowie Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten eines Vorstandsbeschlusses.

6.2 Der Vorstand verfügt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans über die Mittel des Verbandes. Das Vorstandsmitglied für Finanzen kann gegen Ausgaben ohne Deckung im Haushaltsplan Einspruch einlegen; dann entscheidet der Gesamtvorstand.

6.3 Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für Haushaltsplan, Buchführung, Berichtswesen und die Unterlagen gegenüber Behörden zuständig. Kontovollmacht haben die Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten auf Wunsch Einblick in die Kontoführung, z. B. über einen Lesezugang.

6.4 Zahlungen führt das Vorstandsmitglied für Finanzen aus, bei Verhinderung die Vorsitzende. Zahlungen über 5.000 € erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Geschäftsführung kann Zahlungen im Rahmen ihrer Geschäftsanweisung ausführen (Ziffern 10.2 und 10.3 der Satzung).

7. Interessenkonflikte

7.1 Die Vorstandsmitglieder sind dem Verbandsinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen.

7.2 Interessenkonflikte sind dem Vorstand unverzüglich offenzulegen. Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit einem Vorstandsmitglied oder einem ihm nahestehenden Unternehmen, einer Person oder Vereinigung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

7.3 Solche Geschäfte müssen den Bedingungen entsprechen, die mit unabhängigen Dritten üblich wären, und bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

8. Ehrenamtspauschale und Auslagen

8.1 Die Vorstandsmitglieder erhalten die Ehrenamtspauschale in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe (Ziffer 8.8 der Satzung). Sie wird jährlich ausgezahlt; bei Ein- oder Austritt im laufenden Jahr anteilig.

8.2 Ein Verzicht ist nur durch Beschluss für den gesamten Vorstand möglich und gilt bis zu seinem Widerruf.

8.3 Nachgewiesene Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Für Reisekosten gilt eine Reisekostenregelung, die der Vorstand beschließt.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Beratungen des Vorstands und vertrauliche Angaben, insbesondere Umsatzmeldungen und personenbezogene Daten der Mitglieder, sind vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

9.2 Der Vorstand nutzt für Kommunikation, Ablage und Abstimmungen datenschutzkonforme digitale Werkzeuge und verarbeitet Mitgliederdaten nach der Datenschutzordnung (Ziffer 13 der Satzung).

10. Planung und Federführung

10.1 Der Vorstand beschließt einen Aktivitätenplan, der regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

10.2 Für jede Maßnahme wird ein federführendes Vorstandsmitglied festgelegt.

10.3 Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über Aktivitäten, Finanzen und Planung (Ziffer 9.1 c der Satzung).